

# Durchführungsverordnung:

Durch § 7 des o. g. Gesetzes zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

(Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 wird am 18.02.1939 eine Durchführungsverordnung erlassen, zuletzt geändert durch Änderung der Medizinprodukteverordnung vom 4.12.2002 (BGBl. I S 4456))

## § 1 (zeitlich abgelaufen)

### § 2

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

c) (gestrichen)

d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) (außer Kraft)

f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,

g) wenn er in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist,

h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird, (Anmerkung: Nach Rechtssprechung nicht anzuwenden, siehe unten)

i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

### § 3

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller ... zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4)

### § 4

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern ... für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

### § 5 ...

### § 6 ...

### § 7

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) ...

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

(4) ...

**§ 8 ...**

**§ 9 ...**

**§ 10 ...**

**§ 11**

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist ... der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident ... und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

**§ 12 ...**

**§ 13 ...**

**§ 14 ...**

Kurze Erläuterungen zu wichtigen Passagen der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung:

**Zu § 2 (1):**

f) Die sittliche Zuverlässigkeit wird im Prinzip durch gesetzestreu Verhalten in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses dokumentiert.

g) Hier handelt es sich berufsrechtlich um eine Forderung, welche auch andere Heilberufe zu erfüllen haben.

Neufassung seit 27.4.2002 (BGBl. I S 1467) geändert durch MPV vom 4.12.2002 (BGBl. I S 4456). Frühere Fassung: *wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,*

h) Laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.03.1967 wird ein Mehrfachbetätigungsverbot zum Schutze der Volksgesundheit nicht für erforderlich erachtet, das heißt der Buchstabe h) wurde aufgehoben.

i) Die Überprüfung darf ein Antragsteller gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 24.01.1957 mehrmals wiederholen.